

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1464

vom 6. Juli 1982

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Burgfelder- mattweg", Teilstück Grabenring/Pastorenweg

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 24. März 1982 den neuen Bau- und Strassenlinienplan "Burgfelder-mattweg", Teilstück Grabenring/Pastorenweg beschlossen. Gleichzeitig hat er der Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Burgfelder-mattweg mit Kehrplatz und Fussweg" [Inventarnummer 2/eBS/42/0], der Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Burgfelder-mattweg", Teilstück Grabenringstrasse/Gewerbezone [Inventarnummer 2/eBS/50/0] und der Aufhebung der bestehenden Bau- und Strassenlinien im Bereich des erweiterten Kehrplatzes [Bau- und Strassenlinienplan "Linksufriges Bachgrabengebiet", Inventarnummer 2/eBS/72/0] zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. April bis 4. Mai 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 1982 sowie im Allschwiler Wochen Bote Nr. 13 vom 2. April 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. März 1982 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 15. Juni 1982 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzu-

stellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 24. März 1982 folgendes beschlossen:

- a] Den neuen Bau- und Strassenlinienplan "Burgfelder-mattweg", Teilstück Grabenring/Pastorenweg.
- b] Die Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Burgfelder-mattweg mit Kehrplatz und

Fussweg" [Inventarnummer 2/eBS/42/0].

- c] Die Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Burgfelder mattweg", Teilstück Grabenringstrasse/Gewerbezone [Inventarnummer 2/eBS/50/0].
- d] Die Abänderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Linksufriges Bachgrabengebiet" im Bereich des Kehrplatzes [Inventarnummer 2/eBS/72/0].

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/BSP/79/0 und 2/eBS/72/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Bauverwaltung Allschwil, 4123 Allschwil
Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Baupolizeiamt [2]
Planungsamt [12]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

